Formular 6

Hinweis zum Ausfüllen

Freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2016

2016

Kanton Thurgau

Reg.-Nr.: Gemeinde:

Einzelperson / Ehemann / Partner(in) 1: Name: Vorname:

Ehefrau / Partner(in) 2: Name: Vorname:

Bemerkungen

Die geleisteten Zuwendungen sind je nach empfangender Organisation entweder in der Spalte «politische Parteien» oder in der Spalte «gemeinnützige oder öffentliche Zwecke» aufzuführen.

Pauschalabzüge für freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien mit dem Vermerk «Spenden an diverse Organisationen» oder ähnlichen Vermerken werden nicht anerkannt. Führen Sie die freiwilligen Zuwendungen und/oder die Zuwendungen an politische Parteien einzeln und unter Angabe von Name und Sitz der empfangenden Institution bzw. politischen Partei auf.

Bei gemischter Zwecksetzung (Kultuszwecke und gemeinnützige/öffentliche Zwecke) der empfangenden Organisation sind freiwillige Zuwendungen nur abzugsfähig, wenn diese eine klar getrennte Spartenrechnung mit separatem Einzahlungskonti führt und die Zuwendung ausdrücklich auf das Konto des gemeinnützigen/öffentlichen Teils geleistet worden ist (Nachweis mittels expliziter Spendenbescheinigung).

Für Zuwendungen unter Fr. 1000.– sind keine Belege einzureichen. Ab Fr. 1000.– pro Zuwendung reichen Sie bitte die entsprechende Quittung oder Bescheinigung mit Ihrer Steuererklärung ein. Die Steuerverwaltung behält sich vor, im Veranlagungsverfahren bei Bedarf auch Quittungen oder Bescheinigungen für Zuwendungen unter dem Betrag von Fr. 1000.– nachträglich einzuverlangen.

Zuwendungen 2016

Name und Sitz der Institution bzw. der politischen Partei (genaue Bezeichnung und Adresse)	gemeinnützige oder öffentliche Zwecke in Fr.	politische Parteien in Fr.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
A. Übertrag von Beiblättern		
B. Total Freiwillige Zuwendungen / Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien		

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

	Code	Staatssteuer Fr.	Bundessteuer Fr.
Total Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Übertrag von Buchstabe B)	347		
Staatssteuer: max. Fr. 10 000.– Bundessteuer: max. Fr. 10 100.–		**Übertrag in Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15.5**	

Berechnung abzugsfähige freiwillige Zuwendungen

	Staatssteuer Fr.	Bundessteuer Fr.
Total der freiwilligen Zuwendungen (Übertrag von Buchstabe B, Kolonne gemeinnützige/öffentliche Zwecke)		
abzüglich Selbstbehalt (Staats- und Gemeindesteuern)	– Fr. 200.–	
Zwischentotal (für Berechnung Abzug Staats- und Gemeindesteuern)		
Staatssteuer: Nettoeinkommen bis Fr. 40 000.–: **max. Fr. 8000.–** Nettoeinkommen über Fr. 40 000.–: **max. 20 % vom Nettoeinkommen** **Bundessteuer:** max. 20 % des Nettoeinkommens	Code 366	
	Übertrag in Steuererklärung Seite 3, Ziffer 23.2	

3.7410.6

0066162101366

Drucken Schliessen Löschen Weiter >>

Register-Nr.

Zuwendungen 2016 Name und Sitz der Institution bzw. der politischen Partei (genaue Bezeichnung und Adresse)	gemeinnützige oder öffentliche Zwecke in Fr.	politische Parteien in Fr.
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		
40.		
41.		
42.		
43.		
44.		
45.		
46.		
47.		
48.		
49.		
50.		
51.		
52.		
53.		
54.		
Übertrag aus Beiblättern		
Übertrag auf Vorderseite		

0066162102366

Drucken | Schliessen | Löschen

<< Zurück